

VERBRAUCHERSCHUTZ: UNTERSCHIEDLICHE REGULIERUNG IN EUROPA

Die Arzneimittelversorgung – und der Verbraucherschutz – sind in Europa unterschiedlich geregelt. In manchen Ländern der Europäischen Union (EU) besteht Apothekenpflicht nicht nur für verschreibungspflichtige, sondern auch für rezeptfreie Medikamente. In einigen Ländern besteht die Vorschrift, dass jede Apotheke von einem Apotheker betrieben werden muss. In anderen EU-Staaten gibt es Niederlassungsbeschränkungen für Apotheker.

	Mitgliedsstaaten der EU	Einwohner der EU	Apotheken in der EU	Rechtslage in Deutschland
	28	ca. 510 Mio.	ca. 160.000	
Fremdbesitzverbot *	43 %	57 %	57 %	✓
Niederlassungsbeschränkung **	61 %	63 %	62 %	✗
OTC-Apothekenpflicht ***	46 %	46 %	38 %	✓

* Fremdbesitzverbot heißt, dass grundsätzlich nur ein eigenverantwortlich leitender Apotheker – und nicht ein Dritter, wie etwa Kapitalgesellschaften, eine Apotheke besitzen darf.

** Niederlassungsbeschränkung (Bedarfsprüfung) bedeutet, dass keine Niederlassungsfreiheit von Apothekern besteht, sondern dass staatliche Behörden die Niederlassung steuern.

*** Apothekenpflicht für Arzneimittel bedeutet, dass auch rezeptfreie Arzneimittel grundsätzlich in der Apotheke – und nicht etwa in Supermärkten oder Tankstellen – abgegeben werden, ggf. mit Ausnahme eines geringen Anteils freiverkäuflicher Arzneimittel.

Quellen: Zusammenschluss der Apotheker in der Europäischen Union (ZAEU), ABDA-Statistik